

Telefon: 0 233-39612  
Telefax: 0 233-989 39612

**Mobilitätsreferat**  
Daueranordnungen  
MOR-GB2.211

**Wiederholung der Verkehrsschau von 2021 zur Anlage eines sicheren  
Fußgängerüberwegs an der Kreuzung Elsässer Straße / Breisacher Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01972 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 23.04.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14557**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01972

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen vom  
11.12.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen hat am 23.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01972 (Anlage) beschlossen. In der Empfehlung wird gefordert, die Verkehrsschau von 2021 zur Anlage eines sicheren Fußgängerüberwegs (FGÜ) an der Kreuzung Elsässer Straße / Breisacher Straße zu wiederholen. Die Antragstellenden gaben an, dass die Verkehrsschau 2021 während der Corona-Pandemie stattfand, was (durch die damals vorherrschenden Restriktionen) zu geringeren Verkehrsmengen geführt hätte als an vergleichbaren Tagen ohne Einschränkungen. Diese waren zu gering, um einen FGÜ zu rechtfertigen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Eine erneute Verkehrsschau im Sinne der Antragstellung wurde am 13. und 14.06.2024 jeweils zwischen 7.45 und 8.45 Uhr (laut Antragstellenden die Zeit mit dem höchsten Verkehrsaufkommen) wiederholt. Im Mittel ergaben sich mit Verkehrsstärken von 290 Kraftfahrzeugen und 95 zu Fuß Gehenden höhere Frequenzen als bei der Zählung 2021. Eine Bündelung der querenden Fußgänger war nicht auszumachen.

Auch wenn die Verkehrsstärken inzwischen höher als im Jahr 2021 sind, liegt die Kreuzung Elsässer Straße / Breisacher Straße in einer Tempo 30-Zone. Innerhalb von Tempo 30-Zonen ist die Anlage von Fußgängerüberwegen nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) grundsätzlich entbehrlich.

Eine Abweichung von diesen Vorgaben könnte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn es die verkehrliche Situation vor Ort erforderlich machen würde. Eine Erforderlichkeit ist jedoch an dieser Stelle nicht ersichtlich.

Die Elsässer Straße verläuft im fraglichen Bereich geradlinig und ist daher in einem großen Streckenabschnitt gut zu überblicken. Regelmäßig entstehen große Lücken im fließenden Verkehr, die es zu Fuß Gehenden ermöglichen, die Straße, ohne wesentliche Verzögerung zu überqueren.

Die Unfallsituation vor Ort war bisher unauffällig.

Die Kreuzung ist kein Bestandteil eines relevanten Schulwegs.

Es bestehen bereits in beiden Richtungen in unmittelbarer Umgebung zwei bevorrechtigte Querungsanlagen. In ca. 120 Metern südlicher Richtung gibt es eine Lichtsignalanlage, und in ca. 140 Metern nördlicher Richtung einen Zebrastreifen. Beide Querungshilfen sind von der untersuchten Stelle aus gut sichtbar, liegen in zumutbarer Entfernung und können bei Bedarf zum geschützten Queren der Fahrbahn benutzt werden.

Da die o.g. Richtlinien zudem die Anlage eines Fußgängerüberweges in der Nähe von Lichtzeichenanlagen verbieten, besteht somit weder die rechtliche Voraussetzung noch eine verkehrliche Notwendigkeit zur Schaffung einer weiteren Querungsmöglichkeit.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01972 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen vom 23.04.2024 wird insoweit entsprochen, dass die Verkehrsschau wiederholt wurde. Dem Anliegen, eine weitere Querungshilfe zu schaffen, wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrsschau wurde wiederholt. Die Errichtung eines (weiteren) Fußgängerüberwegs in der Elsässer Straße ist aktuell nicht vorgesehen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01972 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen am 23.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HAII/BA**

Der Beschluss des BA 05 – Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 05 – Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 05 – Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

Am  
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen